

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Gottfried Kneifel, Inge Posch-Gruska, Edgar Mayer, Reinhard Todt
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Sicherstellung der Länderkompetenz bei der Vollziehung des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes

eingebraucht gemäß § 43 GO-BR im Zuge der Debatte zu TOP 21: Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz) erlassen und das Sortenschutzgesetz geändert werden (673 d. B. und 764 d. B.)

BEGRÜNDUNG

Zur Sicherstellung der Länderkompetenzen hinsichtlich des grundsätzlich in deren Kompetenz fallenden Anbaus von Saatgut und der korrespondierenden Kompetenz zum Verbot desselben bei Vorliegen gesetzlicher Grundlagen ist eine Klarstellung hinsichtlich des Übergangs dieser Landeskompetenzen auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei Erlassung einer Verordnung notwendig.

Neben dem Vorliegen bundeseinheitlicher Gründe ist hierfür die Zustimmung des Beirats zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge bereits in der Vorlage normiert. Da im Gesetzesbeschluss des Nationalrats keine Abstimmungserfordernisse für die innere Willensbildung des Beirats enthalten sind, muss im Rahmen der Geschäftsordnung des Beirats sichergestellt werden, dass eine derartige Verordnungsermächtigung nicht gegen den Willen der Länder beschlossen werden kann. Damit ist garantiert, dass das Kompetenzgerüst hinsichtlich des Anbau-Verbots nicht zu Ungunsten der Länder verschoben werden kann.

Der Bundesrat erachtet es weiters als zweckmäßig, von Bundesseite Gespräche mit den Ländern aufzunehmen, um das GVO-Anbauverbot nach dem Beispiel der Nachhaltigkeit, des Tierschutzes, des umfassenden Umweltschutzes, der Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und der Forschung bundesverfassungsgesetzlich als Staatszielbestimmung zu verankern.

Die unterfertigenden Bundesräte stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert,

- in der gemäß § 2 Abs. 7 vorgesehenen Geschäftsordnung zu verankern, dass die Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 nur nach Zustimmung der Vertreter aller Länder erfolgen kann,

- sowie in Gespräche mit den Ländern mit dem Ziel einzutreten, das GVO-Anbauverbot bundesverfassungsgesetzlich als Staatszielbestimmung zu verankern.“

Oliver
J. Mayer
M. Tom
S. P. C.